

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 22. Februar 2007**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 22. Februar 2007**

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

**"§ 5
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den Kindergärten je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:

bis 2 Std	45,00 €
von > 2 bis 3 Std	50,00 €

b) für alle Kinder:

von > 3 bis 4 Std.	56,00 €
von > 4 bis 5 Std.	62,00 €
von > 5 bis 6 Std.	68,00 €
von > 6 bis 7 Std.	74,00 €
von > 7 bis 8 Std.	80,00 €
von > 8 bis 9 Std.	86,00 €
von > 9 bis 10 Std.	92,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der Kinderkrippe je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

von > 1 bis 2 Std	95,00 €
von > 2 bis 3 Std.	105,00 €
von > 3 bis 4 Std.	115,00 €
von > 4 bis 5 Std	125,00 €
von > 5 bis 6 Std.	135,00 €
von > 6 bis 7 Std.	145,00 €
von > 7 bis 8 Std.	155,00 €
von > 8 bis 9 Std.	165,00 €
von > 9 bis 10 Std.	175,00 €

(3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

(4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Ebern, 14. Mai 2012

Stadt Ebern



Robert Herrmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des städt. Amts- und Mitteilungsblatts „Eberner Türmer“ Nr. 09/2012 vom 25. Mai 2012, Seiten 4 veröffentlicht.

Ebern, 04. Jun. 2012

Stadt Ebern



R. Herrmann
1. Bürgermeister